KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

der Politischen Gemeinde Fischenthal
und
der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal

betreffend die Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Konzessionserteilung	3
Art. 2	Konzessionsdauer	3
Art. 3	Rechtliche Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens	3
Art. 4	Grundrechtsbindung	4
Art. 5	Information, Konsultation, Kooperation	4
Art. 6	Datenaustausch, Datenschutz	4
Art. 7	Benützung von öffentlichem Grund	4
Art. 8	Benützung von privatem Grund	5
Art. 9	Qualitätssicherung	5
Art. 10	Trinkwasserversorgung in Notlagen	5
Art. 11	Löschvorrichtungen, Löschwasser	5
Art. 12	Laufbrunnen auf öffentlichem Grund	5
Art. 13	Gruppenwasserversorgung	5
Art. 14	Versorgung durch auswärtige Wasserversorgungen	5
Art. 15	Wasserlieferungen an auswärtige Wasserversorgungen	6
Art. 16	Übergangsregelungen	6

Konzessionsvertrag

Zwischen

1. Gemeinde Fischenthal, vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber, nachfolgend als "Gemeinde" bezeichnet,

und

2. Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar, nachfolgend als "Versorgungsunternehmen" bezeichnet,

betreffend die Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) sowie auf das kommunale Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Fischenthal vom 19. Juni 2009 (nachfolgend als "Reglement" bezeichnet) vereinbaren die Parteien was folgt:

Art. 1 Konzessionserteilung

[1] Die Gemeinde überträgt dem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer

a) die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Fischenthal gemäss Plan im Anhang sicherzustellen

b) im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber der Kundschaft zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht, Beiträge und Gebühren

c) zu folgenden Bestimmungen des Reglements die erforderlichen ausführenden Verordnungsbestimmungen zu erlassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen: Art. 13, 14, 16, 17, 18 und 24

[2] Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem Reglement und aus vorliegender Konzession.

Art. 2 Konzessionsdauer (25 Jahre)

[1] Die Konzession beginnt am .1. September 2009 und endet am .31. August 2034.

[2] Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung der Konzession gemäss Art. 9 des Reglements.

[3] Soll eine Konzession verlängert oder durch eine neue Konzession abgelöst werden, nehmen die Parteien frühzeitig vor Ablauf der bestehenden Konzession entsprechende Verhandlungen auf.

Art. 3 Rechtliche Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens

Ohne Zustimmung der Gemeinde sind insbesondere die folgenden rechtlichen Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens nicht zulässig: die Umwandlung der Rechtsform, die Fusion mit andern Gesellschaften und die Übertragung der konzessionsmässigen Aufgaben an Dritte.

Art. 4 Grundrechtsbindung

Das Versorgungsunternehmen hat die Grundrechte seiner Kundinnen und Kunden zu wahren und insbesondere die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung zu beachten: Art. 5 (Grundsätze rechtstaatlichen Handelns), Art. 8 (Rechtsgleichheit), Art. 9 (Willkürverbot, Treu und Glauben), Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen), Art. 26 (Eigentumsgarantie), Art. 27 (Wirtschaftsfreiheit) und Art. 35 (Grundrechtsbindung privater Träger staatlicher Aufgaben).

Art. 5 Information, Konsultation, Kooperation

[1] Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei frühzeitig über (gesetzgeberische, planerische, bauliche usw.) Vorhaben, die auch für diese von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[2] Die Parteien streben in allen Belangen einvernehmliche Lösungen an, die den Interessen beider Seiten angemessen Rechnung tragen.

Art. 6 Datenaustausch, Datenschutz

[1] Die Gemeinde stellt dem Versorgungsunternehmen die in ihrem Besitze befindlichen Werkleitungsdaten (Gesamtkataster) zu den reinen Bearbeitungskosten zur Verfügung. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Wasserleitungen in einem numerischen Planwerk zu erheben, dieses stets entsprechend dem aktuellen Stand nachzuführen und die Daten der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde legt das anzuwendende Datenformat fest.

[2] Die Gemeinde stellt dem Versorgungsunternehmen die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

[3] Das Versorgungsunternehmen stellt der Gemeinde die Daten über die bezogenen Frischwassermengen jeweils bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres unentgeltlich zur Verfügung.

[4] Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen des Datenschutzrechts.

Art. 7 Benützung von öffentlichem Grund

[1] Das Versorgungsunternehmen hat das Recht, den gemeindeeigenen öffentlichen Grund im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und zugehörigen Einrichtungen (Schächten, Schiebern, Hydranten usw.) unentgeltlich zu nutzen.

[2] Die Ausführung der entsprechenden Bau- und Erneuerungsarbeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Unter Vorbehalt dringlicher Fälle kann die Gemeinde verlangen, dass der Zeitpunkt der Arbeiten mit weiteren anstehenden Arbeiten im öffentlichen Grund koordiniert wird.

[3] Wenn die Gemeinde ein berechtigtes Interesse nachweist, ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, die bestehenden Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen.

[4] Das Versorgungsunternehmen hat auf eigene Kosten nicht mehr benötigte Leitungen (im Grabenbereich und in der Regel ab ø 300 mm) und Einrichtungen zu beseitigen und die erforderlichen Anpassungsarbeiten im öffentlichen Grund vorzunehmen.

Art. 8 Benützung von privatem Grund

[1] Muss das Versorgungsunternehmen zur Erfüllung seiner konzessionsgemässen Aufgaben Grundstücke ausserhalb des öffentlichen Grundes beanspruchen, hat es die erforderlichen Rechte (Durchleitungs-, Benützungsrechte usw.) zu erwerben.

[2] Ist ein freihändiger Rechtserwerb nicht möglich, beantragt das Versorgungsunternehmen dem Regierungsrat die Erteilung des Enteignungsrechts.

Art. 9 Qualitätssicherung

[1] Das Versorgungsunternehmen stellt durch ein Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Wasserqualität dauerhaft den gesetzlichen Qualitätsanforderungen entspricht.

[2] Das Versorgungsunternehmen ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Amtliche Kontrollen entbinden es nicht von dieser Pflicht.

Art. 10 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Das Versorgungsunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, um den Versorgungsbetrieb auch in Notlagen (bei Naturereignissen, Störfällen, Sabotagen, kriegerischen Handlungen usw.) möglichst gewährleisten zu können. Insbesondere trifft es Vorkehrungen, um Störungen zu vermeiden bzw. wenn solche dennoch auftreten, möglichst rasch zu beseitigen. Ausserdem erhöht es die Lieferzuverlässigkeit durch geeignete Verbindungsleitungen innerhalb seines eigenen Anlagesystems und zu benachbarten Wasserversorgungen.

Art. 11 Löschvorrichtungen, Löschwasser

Das Versorgungsunternehmen erstellt Hydranten und andere Löschvorrichtungen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt und des Kommandanten der Feuerwehr.

Art. 12 Laufbrunnen auf öffentlichem Grund

Den Wasserbezug für Laufbrunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde dem Versorgungsunternehmen nach effektivem, gemessenem Verbrauch entschädigen.

Art. 13 Gruppenwasserversorgung

Das Versorgungsunternehmen kann sich, unter Wahrung seiner rechtlichen Selbständigkeit, einer privatrechtlich organisierten Gruppenwasserversorgung anschliessen, wenn dies der Erfüllung ihrer konzessionsmässigen Pflichten dienlich ist.

Art. 14 Versorgung durch auswärtige Wasserversorgungen

[1] Werden Liegenschaften im Konzessionsgebiet durch auswärtige Versorgungen versorgt, so sind mit diesen Versorgungen entsprechende Wasserlieferungs- oder Konzessionsverträge abzuschliessen.

[2] Diese Wasserlieferungs- bzw. Konzessionsverträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15 Wasserlieferungen an auswärtige Wasserversorgungen

[1] Wird an auswärtige Wasserversorgungen regelmässig Wasser geliefert, so sind mit diesen Versorgungen entsprechende Wasserlieferungsverträge abzuschliessen.

[2] Diese Wasserlieferungsverträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16 Übergangsregelungen

[1] Das Generelle Wasserversorgungsprojekt ist dem Gemeinderat bis zum 31.12.2009 zur Genehmigung vorzulegen.

[2] Die Aus- und Weiterbildung der für Unterhalt und Überwachung der Versorgungsanlagen zuständigen Mitarbeiter ist sicherzustellen und zu dokumentieren, Termin bis 31.12.2010 (Art. 9 Konzessionsvertrag: Qualitätssicherung; bzw. Art. 23 Hygieneverordnung).

Gemeinderat Fischenthall
Der Präsident: Der Schreiber:

Fischenthal, den 09. Sep. 2009

J. Gübeli R. Winter

Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal
Der Präsident: Der Aktuar:

Fischenthal, den 24. Sept. 2009

H. Manser W. Wettstein

Anhang: Plan mit den Grenzen des Konzessionsgebiets